

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Ihr/e Ansprechpartner/-in:

Sächsischer Landtag
Vorsitzender des Ausschusses
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Herrn Jan Hippold MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs.-Nr.: 6/6694

Thema: Übernahme der Braunkohlesparte von Vattenfall durch EPH
und dessen Finanzpartner PPF: Sicherheitsleistungen für
aktive sächsische Braunkohletagebaue anordnen

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
46 (38) -1055/1/5

Dresden,

26. OKT. 2016

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

vor dem Hintergrund der von der Europäischen Kommission erteilten Genehmigung zur Übernahme der Aktiengesellschaften Vattenfall Europe Generation und Vattenfall Europe Mining („Vattenfall“) durch Energetický a Průmyslový Holding („EPH“), Tschechische Republik, und PPF Investments Ltd. („PPF Investments“), Jersey, unverzüglich, spätestens innerhalb der jeweils kommenden Hauptbetriebsplanzeiträume, Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe für den aktiven Braunkohletagebau in Sachsen festzusetzen und hierzu insbesondere:

1. umgehend eigene nachvollziehbare, allgemeine Vorstellungen und Kriterien zur Ermittlung und Bestimmung der angemessenen Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistungen für die aktiven Braunkohletagebaue in Sachsen zu entwickeln,
2. unverzüglich, spätestens innerhalb der jeweils kommenden Hauptbetriebsplanzeiträume, Sicherheitsleistungen für die aktiven Braunkohletagebaue in Sachsen festzusetzen,
3. ein eigenes Konzept über den zeitlichen und finanziellen Umfang der erforderlichen Arbeiten für eine nachsorgearme Braunkohle-Bergbaufolgelandschaft, zur Vorsorge und Wiedernutzbarmachung sowie zu den Ewigkeitslasten der aktiven Braunkohletagebaue in Sachsen zu entwickeln,



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:
Hoyerswerdaer Straße 1
01097 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Caroloplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

4. erforderlichenfalls in diesem Zusammenhang notwendige Auflagen für den laufenden Braunkohle-Abbaubetrieb (bspw. Kippenkalkung) festzusetzen,
5. erforderliche Vorkehrungen dafür zu treffen, um sich möglichst fortlaufend von den übernehmenden Unternehmen über deren wirtschaftliche Situation und finanzielle Lage/Ausstattung sowie deren vertraglichen Verbindungen berichten zu lassen, um diese fortlaufend kritisch zu prüfen,
6. sicherzustellen, dass ungeachtet der festzusetzenden Sicherheitsleistungen die Rücklagen des Bergbaubetreibenden der Höhe nach ausreichend sowie hinsichtlich der Anlageart und Verfügbarkeit sicher sind.

II. Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert,

1. die Inhalte der Übernahmeverträge zwischen Vattenfall und EPH / PPF Investments, welche u.a. die von Vattenfall bislang gebildeten bzw. zu bildenden Rücklagen beinhalten und damit unmittelbar die Interessen und Belange des Freistaates Sachsen betreffen, aufzuklären und mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten die vorhandenen Rücklagen – insbesondere die Übernahme der durch Vattenfall an die EPH weitergegebenen Vermögenswerte in Höhe von 15 Milliarden Schwedischen Kronen (1,6 Milliarden Euro) – zu sichern,
2. in diesem Zusammenhang zugleich zu prüfen, ob und inwieweit sowie in welcher Höhe bisher durch den Freistaat Sachsen ausgereichte Fördermittel zurückgefordert werden können, und diese dann unverzüglich einzufordern,
3. die in Ziffern 1 und 2 genannten Finanzmittel, Kapital- und Vermögenswerte in einen landeseigenen Fonds des Freistaates Sachsen oder eine anderweitige geeignete Kapitalsicherung, soweit erforderlich gemeinsam mit dem ebenso betroffenen Bundesland Brandenburg, zu überführen und dort zu sichern.

III. Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert,

die erforderlichen Schritte dafür einzuleiten und insbesondere ihr Gesetzesinitiativrecht zu nutzen bzw. andere Initiativen zu unterstützen, um eine Wasserentnahmeargabne für Braunkohle in Sachsen erheben zu können und diese Finanzmittel für die Sanierung des durch den Braunkohleabbau geschädigten Wasserhaushalts in der Lausitz einzusetzen, soweit hierfür nicht die Verursacher heranzuziehen sind bzw. noch hierfür herangezogen werden können.

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung nehme ich zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Zu Ziffer I.1.bis 4.:

Die sächsischen Braunkohleunternehmen unterliegen dem Bundesberggesetz (BBergG) und der Aufsicht des Sächsischen Oberbergamtes als zuständige Bergbehörde.

Das BBergG gilt sowohl für das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten der Braunkohle, einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten, als auch für das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche. Der Geltungsbereich des BBergG erstreckt sich dabei nicht nur auf das Wiedernutzbarmachen der Oberfläche nach Beendigung von Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung, sondern auch darauf, dass bereits während der bergbaulichen Tätigkeit Vorkehrungen zur Erreichung der späteren Zwecksetzung der Wiedernutzbarmachung zu treffen sind (§ 2 Abs. 1 BBergG).

Durch die Vorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG ist die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung eine Voraussetzung für die Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes. Die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung ist durch den Bergbauunternehmer mit jedem Antrag auf Zulassung des Hauptbetriebsplans, i. d. R. im Abstand von zwei Jahren, erneut nachzuweisen. Damit wird sichergestellt, dass Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung nicht erst nach Einstellung des gesamten Betriebs vorgesehen werden, sondern bereits bei der Gestaltung des laufenden Betriebs im Rahmen des Möglichen den Erfordernissen der Wiedernutzbarmachung Rechnung getragen wird.

Um im Hinblick auf die Jahre bzw. Jahrzehnte währende Dauer bergbaulicher Tätigkeiten und auf die derzeit noch unbekannte zukünftige Entwicklung derselben vorausschauend reagieren zu können, hat das Sächsische Oberbergamt bereits in der Vergangenheit damit begonnen, die Erfüllung der Pflichten zur Wiedernutzbarmachung und der Nachsorgeverpflichtungen nach Beendigung der Tagebauaktivität sicherzustellen.

Die Braunkohleunternehmer wurden zunächst mit der Erstellung von Konzepten beauftragt, welche die Absicherung der umfangreichen Aufgaben der Wiedernutzbarmachung und Nachsorge darstellen und erläutern. Diese Konzepte ermöglichen die Prüfung, ob für die Erfüllung der Erfordernisse der Wiedernutzbarmachung in ausreichendem Maße vorgesorgt wird. Maßstab für die Wiedernutzbarmachung ist eine nachsorgefreie Bergbaufolgelandschaft. Das Sächsische Oberbergamt wird in diese Prüfung eigenen Sachverstand einbringen und externen Sachverstand hinzuziehen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfung können durch das Sächsische Oberbergamt in nachfolgenden Betriebsplänen gegebenenfalls weitere, notwendige Maßnahmen veranlasst werden.

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG kann das Sächsische Oberbergamt die Zulassung eines Betriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung der in den § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 13 und Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen zu sichern. Im Ergebnis der Prüfungen ist zu entscheiden, ob für die Erfüllung der Erfordernisse der Wiedernutzbarmachung in ausreichendem Maße vorgesorgt wird und ob nachfolgende Betriebsplanzulassungen von der Leistung einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen sind. Dies liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Sächsischen Oberbergamtes.

Zu Ziffer I.5.:

Die Vattenfall Europe Mining AG (seit 11. Oktober 2016 LEAG - Lausitz Energie Bergbau AG) und die MIBRAG mbH wurden in den aktuellen Hauptbetriebsplanzulassungen für die Tagebaue Nochten und Vereinigtes Schleenhain beauftragt, jährlich den Jahresabschluss und den Lagebericht beim Sächsischen Oberbergamt einzureichen. Die übergebenen Unterlagen sind Bestandteil laufender Prüfungen im Sächsischen Oberbergamt. Die wirtschaftliche Situation und die finanzielle Lage/Ausstattung sind darin erfasst.

Zu Ziffer I.6.:

Die sächsischen Braunkohleunternehmen unterliegen dem BBergG. Die Festsetzung von Sicherheitsleistungen ist Gegenstand der Verwaltungsverfahren nach BBergG. Eine Sicherung von Rücklagen geht über die Anforderungen des BBergG und über die Leistung einer Sicherheit nach § 56 Abs. 2 BBergG hinaus und liegt nicht im Verantwortungsbereich der Sächsischen Staatsregierung.

Zu Ziffer II.1.:

Die Inhalte der Verträge zwischen Vattenfall und EPH/PPF sowie die im Unternehmen LEAG vorhandenen Rücklagen liegen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Sächsischen Staatsregierung.

Zu Ziffer II.2.:

Der Sächsischen Staatsregierung sind keine Sachverhalte bekannt, nach denen die Übernahme der Braunkohlesparte von Vattenfall durch EPH und dessen Finanzpartner PPF die Rechtsgrundlage für die Rückforderung von möglicherweise durch den Freistaat Sachsen ausgereichten Fördermitteln bilden könnte.

Zu Ziffer II.3.:

Da die unter den Punkten II.1. und II.2. genannten Finanzmittel, Kapital- und Vermögenswerte nicht Gegenstand der Zuständigkeit der Sächsischen Staatsregierung sind, stehen diese Mittel nicht für die Sicherung in einen landeseigenen Fonds des Freistaates Sachsen oder in einer anderweitig geeigneten Kapitalsicherung zur Verfügung.

Zu Ziffer III.:

Soweit in dem Antrag davon ausgegangen wird, dass die braunkohlefördernden Unternehmen keine Wasserentnahmeargabne zu entrichten haben, ist dies unzutreffend. Es gilt lediglich eine teilweise Befreiung für die gehobenen Wassermengen, welche ohne vorherige Verwendung direkt in Gewässer eingeleitet werden.

Die braunkohlefördernden Unternehmen zählen nach den Trinkwasserversorgern zu den zweitgrößten Abgabenzählern der Wasserentnahmeargabne in Sachsen.

Daher ist nicht vorgesehen, seitens der Staatsregierung eine Gesetzesinitiative oder andere Initiativen zu unterstützen, um eine Wasserentnahmeargabne für Braunkohle in Sachsen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig